

find berechtigt, gemäß § 37 Absätzen 3 und 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 %, höchstens jedoch um 500 000 DM, zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Planansätzen ihres Einzelplanes umsetzen. Die geplanten Haushaltsmittel eines Kapitels dürfen durch solche Umsetzungen insgesamt bis zu 5 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die für das Kapitel bzw. Unterkapitel geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

(4) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die für den Einzelplan insgesamt geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen darf nur dann erfolgen, wenn für die Instandhaltung (Sachkonto 73) geplante Mittel auf die Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen — umgesetzt werden;
- b) die für den Einzelplan geplanten Lohnfonds in ihrer Gesamtsumme weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit das nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird;
- c) die für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonten 80 und 81) insgesamt geplanten Mittel weder erhöht noch vermindert werden;
- ö) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- e) die Planansätze solcher Kapitel nicht verändert werden, die für bestimmte Einzelpläne durch den Minister der Finanzen besonders festgelegt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planteiles Forschung (Kapitel 610 bis 612) und des Kapitels „Projektiertung“ (Kap. 498).

(6) Planänderungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 595) und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —.

## § 3

### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb der Haushalte der örtlichen Räte

(1) Gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik können die örtlichen Räte Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umsetzen. Das schließt ein, Haushaltsmittel innerhalb der Einzelpläne umzusetzen.

(2) Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte können gemäß § 37 Absätzen 3 und 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze innerhalb des Einzelplanes Mittel umsetzen. Sie können ferner die Leiter von Einrichtungen ermächtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden, wobei entsprechend der Struktur und der Höhe des Haushaltsvolumens differenziert werden kann.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen können, soweit sie durch die örtlichen Räte dazu ermächtigt worden sind, bei den nach Abs. 2 erfolgenden Umsetzungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um geringfügige Beträge oder um eine geringfügige Überschreitung der Prozentsätze handelt. Dabei darf im Einzelfall ein Betrag von 20 000 DM nicht überschritten werden.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgen soll, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die im § 2 Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden. Bei den Umsetzungen, die die örtlichen Räte nach Abs. 1 vornehmen, sind die im § 2 Abs. 4 genannten Bedingungen für den Haushalt des Rates insgesamt einzuhalten.

(5) Planänderungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 595) und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich in den Einzelplänen 58 — Erweiterung der Grundmittel — und 09 — Erweiterung des Wohnungsbestandes — Planänderungen zwischen dem Plan der Erweiterung der Grundmittel und dem Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes gelten gleichzeitig als Umsetzung zwischen den Einzelplänen 58 und 09.

(6) Planänderungen zwischen dem Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel — und den für Investi-